



Unterrichtung 20/191

der Landesregierung

Bundratsinitiative „Elterngeldanspruch auch für Pflegeeltern“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Abs. 2 des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

10. September 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina*,

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlaments-
informationsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 10. September 2024 beschlossene
Bundesratsinitiative

„Elterngeldanspruch auch für Pflegeeltern“.

Federführend zuständig ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung, Aminata Touré.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates „Elterngeldanspruch auch für Pflegeeltern“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Elterngeldanspruch für Pflegeeltern im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gesetzlich zu verankern.

Begründung:

Ein zentrales Ziel des Elterngeldes ist die wirtschaftliche Absicherung von Familien, die im ersten Lebensjahr ihr Kind selbst betreuen. In dieser Zeit sollen sie bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage finanziell unterstützt und es soll ihnen ein Schonraum ermöglicht werden. Mit dieser Begründung steht auch Adoptiveltern ein Elterngeld ab dem Tag zu, an dem sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, haben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) zwar einen Anspruch auf Elternzeit, aber bisher keinen auf Elterngeld. Damit sind Pflegeeltern erheblich benachteiligt, da auch sie im ersten Jahr nach der Aufnahme eines Kindes in ihrer Familie einen Schonraum durch eine berufliche Auszeit mit einer finanziellen Unterstützung benötigen.

Nur wenn Pflegeeltern in der ersten Zeit nach der Aufnahme eines Pflegekindes ausreichend Zeit zur Verfügung haben, ist es möglich, auf die sozialen, psychischen oder physischen Besonderheiten der Kinder einzugehen und dafür zu sorgen, dass diese sich sicher fühlen und eine Bindung zu den Pflegeeltern entstehen kann. Gerade Pflegekinder haben in der Regel bisher viel Instabilität, Vernachlässigung sowie teilweise Gewalt erfahren. Dies schließt eine gleichzeitige Berufstätig-

keit mindestens eines Pflegeelternteils aus und bedeutet erhebliche finanzielle Einbußen für die Pflegefamilien, die im behördlichen Auftrag ehrenamtlich Kinder und Jugendliche aufnehmen. Sie sind so gegenüber anderen Familien mit Kindern benachteiligt.

Der fehlende gesetzliche Anspruch auf Elterngeld für Pflegefamilien hat zur Konsequenz, dass sich zu viele Familien und Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen ein Pflegekind entscheiden müssen, weil sie für die Betreuung eines Kindes die eigene Berufstätigkeit nur auf eigenes finanzielles Risiko reduzieren oder aussetzen können.

Einem steigenden Bedarf nach Pflegeeltern steht somit eine immer geringer werdende Anzahl an Pflegeeltern entgegen – ein Umstand, auf den die zuständigen Jugendämter und Pflegeelternvertretungen bundesweit seit vielen Jahren hinweisen.

Neben der wirtschaftlichen Absicherung von Familien zielt das Elterngeld aus Sicht der Gleichstellung von Frauen und Männern auch auf die Teilhabe an Beruf und Familie beider Elternteile ab. Auch hier kann es zu einer Benachteiligung insbesondere von Pflegemüttern kommen, da die finanzielle Unterstützung für beide Pflegeelternteile in der Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses fehlt und meist die Pflegemütter für die Erziehung und Betreuung des Kindes zu Hause bleiben und auf Einkommen verzichten müssen.

Die Fokussierung des BEEG auf leibliche Eltern und auf die Zeit nach der Geburt eines Kindes sowie ausschließlich auf Adoptiveltern ab dem Tag der Aufnahme in die Familie ist nicht sachgerecht. Der Kreis der Anspruchsberechtigten beim Elterngeld ist zu erweitern.

Ein Anspruch auf Elternzeit von bis zu drei Jahren für das Pflegekind ist im BEEG geregelt. Daher sollte auch ein Elterngeld für Pflegeeltern im BEEG geregelt sein.

Mit der Ausweitung des Elterngeldes könnten mehr Pflegeeltern gewonnen und dabei unterstützt werden, ein Pflegekind aufzunehmen. Sie würden finanziell in gleichem Maße wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern unterstützt, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aussetzen müssen, um die erforderliche Zeit mit dem Pflegekind verbringen zu können. Gleichzeitig könnten mehr junge Menschen, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, in familiären Strukturen aufwachsen und vergleichsweise kostenintensive Unterbringungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vermieden werden.

Pflegeeltern leisten einen unschätzbaren gesellschaftlichen Beitrag, wenn sie Pflegekinder in ihrer Familie aufnehmen. Sie dürfen deshalb beim Elterngeld nicht länger benachteiligt werden.